

STATUTEN

Inhaltsübersicht

Artikel	Titel	Seite
	I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1	Name	2
2	Sitz	2
3	Neutralität	2
4	Zweck	2
5	Aufgaben	3
	II MITGLIEDSCHAFT	
6	Mitgliederkategorien	3
7	Mitgliederbeiträge	4
8	Erwerb der Mitgliedschaft	4
9	Verlust der Mitgliedschaft	4
	III ORGANISATION DES VEREINES	
10	Vereinsorgane	5
11	Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung	5
12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
13	Vorstand	6
14	Aufgaben des Vorstandes	6
15	Kontrollstelle	7
	IV FINANZIELLES	
16	Einnahmen	7
17	Rechnungswesen	7
18	Haftung	7
19	Zeichnungsberechtigung	7
	V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
20	Auflösung des Vereines	8
21	Statutenänderung	8
22	Inkrafttreten der Statuten	8

Von der Gründungsversammlung am 11. Mai 1996 in Nussbaumen b. Baden genehmigt, revidiert an der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2006 und erneut revidiert an der Mitgliederversammlung vom 4. März 2022 in Aarau

Die Statuten sind nach Möglichkeit in geschlechtsneutraler Form verfasst und richten sich sinngemäss an alle Geschlechter.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name

Unter dem Namen

„Verein Ehemaliger und Studierender der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene“

(gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2004),

nachfolgend „VESAME“ genannt,

besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereines wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zweck

Der Verein bezweckt:

- Zusammenschluss der Ehemaligen und Studierenden der „Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene“, nachfolgend „AME“ genannt
- Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit der Ehemaligen und Studierenden der AME
- Förderung und Unterstützung der AME
- Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke
- Die Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig

Der Verein kann Mitglied einer anderen Organisation sein, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgt.

Art. 5 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereines umfassen:

- Kontaktstelle zwischen Ehemaligen, Studierenden, Schulleitung und Lehrpersonen der AME
- Erfahrungsaustausch und Pflege der Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen und geselligen Anlässen
- Öffentlichkeitsarbeit

Weitere Aufgaben und Aktivitäten können vom Vorstand bestimmt werden.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst nachfolgende Mitgliedschaftsarten:

a) Einzelmitglieder

Einzelmitglieder können natürliche Personen sein, welche in vier Kategorien unterschieden werden:

- Ehemalige AME-Studierende
- AME-Studierende
- AME-Lehrpersonen
- Mitglieder der zugeordneten Kommissionen der AME (Schulkommission, Maturitätsprüfungskommission)

b) Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen (Institutionen, Schulen usw.).

c) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird natürlichen Personen verliehen, die sich um die Belange des Vereines und/oder der AME besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie bezahlen keinen Beitrag.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Wird kein Antrag gestellt, gelten die bestehenden Beiträge für ein weiteres Jahr.

AME-Studierende und an einer Hochschule Studierende zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag von CHF 15.-. Der Höchstbetrag für Einzelmitglieder beträgt CHF 30.-. Kollektivmitglieder bezahlen CHF 100.-. Durch individuelle Erhöhung des Jahresbeitrages besteht für jedes Mitglied die Möglichkeit einen Gönner- oder Förderbeitrag zu leisten, der direkt in das Fondskonto fliesst. Zweckgebundene Beiträge an den VESAME müssen entsprechend bezeichnet werden.

Vorstandsmitglieder bezahlen ebenfalls Mitgliederbeiträge.

Beisitzende und Kontrollstelle werden von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

Die Jahresbeiträge werden für das laufende Kalenderjahr erhoben und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt formlos durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages und Angabe der Kontaktdaten.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft**a) Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

b) Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, dem Zweck des Vereines entgegenwirken oder sich unehrenhaften Handlungen inner- und ausserhalb des Vereines schuldig machen, können auf Verlangen des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

c) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

Mitglieder, welche die festgesetzten Beiträge trotz erfolgter Mahnung nicht leisten, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

III ORGANISATION DES VEREINES

Art. 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie übt ihre Rechte nach Massgabe dieser Statuten sowie den gesetzlichen Bestimmungen aus.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Vereinsmitgliedern zusammen und ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden und der von ihnen vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern von der Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen wird. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit einer zweiten Stimme.

Stimmberechtigt sind Einzel- und Kollektivmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus per Post oder E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Mitglieder werden über die von ihnen angegebene Kontaktdaten angeschrieben.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor Versammlung an den Vorstand zu richten.

Über die Behandlung von Anträgen, die nicht ordnungsgemäss auf der Traktandenliste aufgeführt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

b) Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, der Kontrollstelle oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangt werden.

Art. 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besitzt folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Organe
- Genehmigung des Budgets
- Einzelwahl des Präsidenten und Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Revision der Statuten
- Beratung und Beschluss der Anträge
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 9 lit. b
- Auflösung des Vereines
- Alle Geschäfte, die der Vorstand ihr unterbreitet

Art. 13 Vorstand

Jedes natürliche Vereinsmitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen Ersatz.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren sich selbst konstituierenden Mitgliedern (Vizepräsident*in, Aktuar*in, Kassier*in und ein weiteres Mitglied).

An die Vorstandssitzungen können vom Vorstand zusätzliche Beisitzende eingeladen werden. Diese Beisitzenden nehmen nur beratend teil und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Mit dem Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse sowohl auf dem Schriftweg als auch in einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle übertragen sind.

Insbesondere handelt es sich um nachfolgende Punkte:

- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Planung und Organisation der Jahresaktivitäten
- Ersatzwahl bei Rücktritt eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Kontrollstelle bis zur nächsten Wahl
- Vertreten des Vereines nach aussen
- Mitgliederwerbung

Art. 15 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisor*innen. Sie überprüft die Korrektheit der Rechnungsführung des Vorstandes und legt das Ergebnis in einem Bericht der Mitgliederversammlung vor. Die Revisor*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Als Revisor*innen können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereines sind. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV FINANZIELLES

Art. 16 Einnahmen

Die Einnahmequellen des Vereines sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Schenkungen und Legate
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Übrige Einnahmen

Art. 17 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag beschränkt.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder die Präsidentin zeichnet rechtsgültig für den Verein. In finanziellen Angelegenheiten ist die Unterschrift von Kassier bzw Kassierin oder Präsidenten bzw. der Präsidentin erforderlich.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Auflösen des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Versammlung im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereines. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 21 Statutenänderung

Die Statutenänderung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 22 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 4. März 2022 in Kraft und ersetzen die Statuten der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2006 in Aarau sowie die Statuten der Gründungsversammlung vom 11. Mai 1996 in Nussbaumen bei Baden

Aarau, 4. März 2022.

Für den Vorstand und die Mitgliederversammlung

Kristina Tastan

VESAME